

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.605.436

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6628/J-NR/2026

Wien, am 15. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Klaus Füllinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juli 2026 unter der Nr. **6628/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kronzeugenstatus von Thomas Schmid“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen:

- *Wurde im Genehmigungsverfahren für den Kronzeugenstatus ausdrücklich geprüft, ob § 209a Abs. 2 StPO der Anwendung der Kronzeugenregelung entgegensteht?*
 - *Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde diese Rechtsfrage Gegenstand einer Weisungskette?*
 - *Wenn ja, wann und in welcher Form?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde der Weisungsrat mit der Frage befasst, ob die Voraussetzungen des § 209a Abs. 2 StPO im Fall Thomas Schmid vorliegen?*
 - *Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis? Welche Anmerkungen oder Empfehlungen hat der Weisungsrat ausgesprochen?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*

- *War die damalige Bundesministerium für Justiz in die rechtliche Beurteilung der Voraussetzungen für die Anwendung des § 209a StPO im Fall Thomas Schmid eingebunden?*
 - *Wenn ja: In welcher Form und ab wann?*
- *Gibt es einen Hinweis, dass die Vorgangsweise der WKStA, nämlich das Verbergen eines behördlich Gesuchten, im Ministerium, konkret der Bundesministerin oder ihrem Kabinett oder sonstigen Führungskräften des Hauses bekannt war.*
 - *Wenn ja: Wer wusste was seit wann?*

Eingangs wird auf die öffentlich abrufbare Presseaussendung der Zentralen Anwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hingewiesen, die alle Fragen der gegenständlichen Anfrage beantwortet und die Anfrage sohin obsolet erscheinen lässt.

Dessen ungeachtet wird ausgeführt wie folgt:

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses und der überregionalen Bedeutung besteht in der anfragegegenständlichen Strafsache eine gesetzlich vorgesehene Berichtspflicht (§§ 8, 8a StAG). Dementsprechend wurde mit dem Vorhaben der ermittelnden Staatsanwaltschaft, gemäß § 209a StPO vorzugehen, neben der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft auch das Bundesministerium für Justiz im (ebenfalls gesetzlich vorgesehenen) schriftlichen Berichtswege befasst. Der maßgebliche Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft langte am 8. August 2024 im Bundesministerium für Justiz ein.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 209a StPO vorliegen, wurde von der Staatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaft und der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz nach eingehender Prüfung übereinstimmend bejaht. Auch der Weisungsrat, der aufgrund des überdies anzunehmenden außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an der gegenständlichen Strafsache (§ 29c Abs 1 Z 3 StAG) am 4. November 2024 befasst wurde, teilte diese Rechtsansicht.

Demnach stellen sämtliche vom (ober-)staatsanwaltschaftlichen Vorhaben umfasste Fakten Kronzeugen- bzw. Aufklärungstaten iSd. § 209a Abs 1 StPO dar.

Nach übereinstimmender Rechtsansicht aller Glieder der Weiskette schließt nicht jede Vernehmung als Beschuldigter zu einer Kronzeugentat die Anwendung der Kronzeugenregelung insgesamt aus. Dies wird schon durch den Wortlaut des § 209a Abs 2 StPO nahegelegt, der lautet: „Soweit der Täter [...] noch nicht als Beschuldigter vernommen [...] wurde“. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass jede Beschuldigtenvernehmung eine

Anwendung der Kronzeugenregelung ausschließt, hätte er formuliert: „Wenn der Täter [...]“. Das Wort „soweit“ nimmt auf den Inhalt der Beschuldigtenvernehmung Bezug und schließt die Anwendung der Kronzeugenregelung nur im Hinblick auf solche Tatsachen und Straftaten aus, die Inhalt der Beschuldigtenvernehmung waren.

Die Beurteilung von (ober-)staatsanwaltschaftlichen Vorhaben wird stets von der zuständigen Fachabteilung in der Sektion für Einzelstrafsachen im Bundesministerium für Justiz – erforderlichenfalls unter Einbindung anderer Fachabteilungen, jedoch grundsätzlich ohne Einbindung der Bundesministerin für Justiz – vorgenommen, so auch in diesem Fall. Das Kabinett der (vormaligen) Bundesministerin für Justiz wurde lediglich über die erfolgte Prüfung und Beurteilung durch die Fachabteilung und die (zustimmende) Äußerung des Weisungsrates informiert.

Über die Vernehmung von MMag. Thomas Schmid erlangte das Bundesministerium für Justiz erstmals am 18. Oktober 2022 Kenntnis (siehe dazu auch schon die Beantwortung der Anfrage Nr. 12759/J-NR/2022 zu den Fragen 1 bis 3).

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

